

Wahl der Regierung überlasse, sei ein Vortheil für den Staat; eben so, daß die Entschädigung entweder in Münzsorten oder in dreiprocentigen Staatspapieren ausgezahlt werden könnte.

Abg. Richter (aus Zwickau) stellt zu diesem Punkte den Antrag, daß dieser Satz mit den Worten schließe: „Auf den Credit des Staates creirt werden, gewährt,“ und der zweite mit den Worten beginne „oder in Fall ic.“; beantragte übrigens, den 2. Theil ganz in Wegfall zu bringen. Zur Unterstützung dieses Antrags äußert er: der Grund, warum ich gegen diesen Vorschlag bin, wie er in dem 5. Punkte enthalten, ist folgender: Ich würde weniger dagegen haben, wenn es hieße, daß der Regierung freigelassen wäre, entweder in conventionmäßiger Münze zu bezahlen, oder in Staatspapieren; aber die Vergütung der Coursdifferenz giebt mir gar mannichfaltige Bedenken. Es sind das Worte, die nicht unbedeutend sind; es soll so viel heißen, daß die Regierung oder der Staat den Realbefreiten den Verlust, den sie an den Staatspapieren erleiden können, vergüten soll. Das ist ein Vorbehalt, gegen den sich mancherlei sagen läßt, und ich erlaube mir das, was ich in diesem Augenblick am angemessensten halte, zu erwähnen. Eine Differenz, ein Sinken der Staatspapiere kann veranlaßt werden, theils durch innere Ursachen, theils durch äußere. Was läßt sich da denken, welche Besorgnisse müssen bei denen entstehen, welche über die innere und äußere Politik nachgedacht haben? Was läßt dieser Vorbehalt im Voraus erwarten? Ein Sinken der Staatspapiere in Folge innerer Ereignisse läßt sich aber nach dem Zustande, wie über die Staatskasse uns mitgetheilt wurde, nicht besorgen; wozu also ein solcher Vorbehalt, wenn von allen Seiten gesagt wird, die Zuflüsse zur Staatskasse seien unverstärkt, ihr Credit unerschöpflich? Ich glaube, daß dann die Realbefreiten für die Staatspapiere nichts zu besorgen haben. Dann wäre ein Sinken der Staatspapiere in Folge äußerer Einflüsse möglich, und hat die Deputation hier vielleicht von irgend einer Seite einen Wink oder einen Hauch erhalten, daß äußere Verhältnisse auf unsere Staatspapiere Einfluß haben könnten? Wenn die Deputation diese Worte stehen ließ, wenn ihr darüber etwas mitgetheilt wurde, so hätte sie doch, vermöge des Scharffsinnes, welchen man ihr beilegen muß, tiefer in die Sache eingehen müssen. Ich erlaube mir daher auf diese Beschränkung anzutragen, da das Geldwesen größtentheils in Papieren besteht, und dieses so sensible ist, daß man mit Worten der Art äußerst vorsichtig sein muß.

Es entsteht nun die Frage, ob dieser Antrag, da er nur auf Wegfall des 2. Theils geht, erst zur Unterstützung zu bringen sei, man entscheidet sich aber dahin, bei der Fragstellung den 5. Punkt in 2 Theile zu trennen, und es wird demnach auf die Berathung des Amendements sofort eingegangen.

Referent, D. Haase: Vorerst habe ich zu bemerken, daß nach den Verhandlungen, welche stattgefunden haben, nicht zu befürchten ist, daß unsere Staatspapiere im Werthe sinken werden; aber in der Billigkeit ist es doch begründet, daß derjenige, welcher ein Capital vom Staate zu erhalten hat, das Capital voll erhalte, und das ist der Grund, warum der Zusatz beantragt und

angenommen worden ist. Zugleich muß ich bemerken, daß die Deputation dabei noch auf das Beste der Steuerpflichtigen Rücksicht genommen hat, indem sie annahm, daß vielleicht nicht nach dem Conventionsgelde die Abrechnung zu machen sei, sondern in der Sorte, in welcher künftig die Grundsteuern gegeben werden sollen.

Abg. Kunde: Der Abg. zu meiner Rechten scheint von der Ansicht ausgegangen zu sein, daß der Staat sich verbindlich mache, die Coursdifferenzen zu entschädigen, welche vielleicht nach einer Reihe von Jahren bei diesen Staatspapieren eintreten. Das ist aber nicht gemeint, sondern es werden nur die Differenzen hier bezeichnet, welche zu dem Zeitpunkt statt finden, wo die Staatspapiere ausgegeben werden. Uebrigens scheint dieß auch in der Billigkeit zu liegen; denn wenn es im Laufe der Möglichkeit liegt, daß ein solches Sinken statt finden kann, so mag der Abg. sich in die Lage der Steuerbefreiten versetzen, wenn sie das, was sie zu erhalten glaubten, nur zur Hälfte bekommen. Es ist ihnen der 20fache Betrag in voller Münzsorte zugesichert, und der Umstand, daß sich der Staatscredit so gestaltet, daß wir billiger wegkommen, hat allein Veranlassung gegeben, daß die Modalität aufgehoben wurde; dieß berechtigt aber auch zu dem Glauben, daß der Staat gewinnt, statt verliert.

Staatsminister v. Beschau: Ich möchte diesen Gründen noch Folgendes beifügen: Es ist von der Voraussetzung ausgegangen worden, man müsse den Steuerbefreiten die Entschädigung in vollgültigen Papieren oder baar gewähren. Damit die Regierung nun nicht in Verlegenheit komme, wenn zu jenem Zeitpunkt die Staatspapiere unter pari stehen sollten, so ist ihr die Wahl gelassen worden, entweder in baarem Gelde die Entschädigung zu leisten, oder die Coursdifferenz den Betheiligten zu vergüten. Es ist also in dieser Hinsicht auf die Staatskasse Rücksicht genommen worden.

Abg. Richter (aus Zwickau): Ich glaubte, mich gegen diesen Vorbehalt aussprechen zu müssen, aus den Gründen, die ich schon bezeichnet habe. Ich für meinen Theil, theile diese Besorgniß nicht; ich besitze keine Staatspapiere, ob es aber bei den Staatspapierbesitzern auch so der Fall sei, lasse ich dahin gestellt.

Abg. Hausner: Ich würde mich auch deshalb für den Wegfall des letzten Satzes erklären, weil nur von einer Vergütung der Steuerbefreiten die Rede ist, wenn die Differenz einen niedrigeren Cours herausstellt, aber keine Sylbe davon gesagt wird, daß, wenn der Cours höher steht, die Steuerbefreiten herauszahlen sollen. Ich ersuche daher die Deputation, mir darüber Aufschluß zu geben, warum sie Vergütung geben will, wenn die Papiere niedriger stehen, aber nicht verlangt, daß es angerechnet werden soll, wenn die Papiere höher stehen.

Der Präsident: Es hängt ja von der Abrechnung ab, indem der Staat in einem solchen Falle die Entschädigung in baarem Gelde gewähren kann.

Abg. Hausner: Es ist davon die Rede gewesen, daß die